

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Human Rights Studies in Politics, Law and Society (MAHRS) vom 2. Mai 2018, geändert am 18. Januar 2023

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	02.05.2018	01.10.2018	20.06.2018 (AM 24-2018)
Änderung	18.01.2023	01.10.2023	02.10.2023 (AM 51-2023)

Inhaltübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zulassung zum Studium

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

§ 4 ECTS-Punkte (Credits), Module

§ 5 Berufspraktisches Studium

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten bei politischen Stiftungen und Think Tanks, bei nationalen, internationalen und europäischen Regierungsorganisationen (Referent*in, wiss. Dienste), einschlägigen Nichtregierungsorganisationen (NGO), im Bereich Medien und im Public Relations Bereich, in den Sekretariaten und Gremien der Menschenrechtskonventionen sowie in Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Es qualifiziert – unter bestimmten Bedingungen – für die Aufnahme in einen Promotionsstudiengang, z.B. das Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration, Interkulturalität der Hochschule Fulda oder in ein anderes sozialwissenschaftliches Promotionskolleg.
- (2) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Arts.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind
 1. ein abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges B.A.- oder LL.B.-Studium, z.B. Sozial-, Rechts-, Wirtschafts-, Kulturwissenschaften, Philosophie, Soziale Arbeit im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule. Ein Zugang ist möglich, wenn im Bachelor-Studium sozial- und/oder rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mind. 40 ECTS erworben wurden. Bis zu 20 ECTS können alternativ im ersten Studienjahr nachbewiesen werden. Auflagen hierzu erteilt der Prüfungsausschuss.
 2. der Nachweis von guten Kenntnissen der englischen Sprache. Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt der Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder Äquivalent (B2).

Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erfolgt der Nachweis der Kenntnisse in der englischen Sprache in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder Äquivalent. Wenn die bestandene Abschlussprüfung in englischer Sprache erfolgte, gilt dies stets als Äquivalent für den TOEFL iBT Test Score von mindestens 79. Bezüglich der Kenntnisse in der englischen Sprache ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen, dass diese dazu hinreichen, der Lehre in dieser Sprache zu folgen; in Zweifelsfällen wird die Zulassung vom erfolgreichen Absolvieren eines Fachgesprächs in dieser Sprache an der Hochschule Fulda abhängig gemacht.
 3. der Nachweis eines Bewerbungsschreibens in deutscher oder englischer Sprache, aus dem die Motivation für die Aufnahme des Studiums und die weiteren beruflichen Orientierungen hervorgehen.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 ECTS-Punkte (120 Credits).
- (3) Die Frist der Abschlussarbeit umfasst vier Monate. Sie entspricht einem Umfang von 25 ECTS-Punkten (25 Credits).

§ 4 ECTS-Punkte (Credits), Module

- (1) Der Studiengang umfasst 10 Module und zusätzlich das studiengangübergreifende Modul M 0 Cross Studies. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credits) sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Eine Übersicht über die Verteilung der Module auf die Studiensemester ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).
- (2) Einem ECTS-Punkt (Credit) liegen 30 Stunden zugrunde.

§ 5 Berufspraktisches Studium

- (1) Das Studium enthält ein berufspraktisches Studium (BPS) von 10 Wochen.
- (2) Für die Praxisphase werden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 15 ECTS-Punkte (15 Credits) vergeben.
- (3) Die Praxisphase ist in der Ordnung für das berufspraktische Studium geregelt (Anlage 3).

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Innerhalb des im Studienplan vorgesehenen Semesters kann maximal eine Prüfungsleistung bei der Anmeldung zur Prüfung einmalig als Freiversuch bezeichnet werden. Diese Prüfung gilt im Falle des Nicht-Bestehens als nicht unternommen.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit kann maximal eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Mit Ausnahme der Module M 0 und HR 6 erfolgt die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote auf der Grundlage der ECTS-Punkte (Credits) der einzelnen Module.
- (2) Die Module M 0 und HR 6 werden nicht benotet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester (2 aus 3 auswählen)	4. Semester
<p style="text-align: center;">HR 1</p> <p style="text-align: center;">Geschichte und Theorien der Menschenrechte</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	<p style="text-align: center;">HR 3</p> <p style="text-align: center;">Juristisches Argumentieren und Institutionen der Durchsetzung</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	<p style="text-align: center;">HR 7/8</p> <p style="text-align: center;">Wahl(pflicht)modul I (Digitale) Kommunikation und Menschenrechte</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	<p>HR 9</p> <p>Master-Arbeit</p> <p>25 ECTS</p>
<p style="text-align: center;">HR 4</p> <p style="text-align: center;">Sozialwissenschaftliche Methodenlehre</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>		<p style="text-align: center;">HR 7/8</p> <p style="text-align: center;">Wahl(pflicht)modul II Migration und Menschenrechte</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	
<p style="text-align: center;">HR 2</p> <p style="text-align: center;">Menschenrechte und sozialer Wandel</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	<p style="text-align: center;">HR 5</p> <p style="text-align: center;">Globale, regionale und lokale Verständigung (kultur-reflexive und interkulturelle Kommunikation, Diversity, Sprachen)</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	<p style="text-align: center;">HR 7/8</p> <p style="text-align: center;">Wahl(pflicht)modul III Menschenrechte in Wirtschaft und Arbeit</p> <p style="text-align: center;">10 ECTS</p>	
<p style="text-align: center;">1., 2. oder 3. Semester:</p> <p style="text-align: center;">HR 6 BPS und Nachbereitung 15 ECTS</p>			
<p style="text-align: center;">1., 2. oder 3. Semester:</p> <p style="text-align: center;">M 0 Cross Studies 5 ECTS</p>			
			<p style="text-align: center;">HR 10</p> <p style="text-align: center;">Examensseminar und Kolloquium 5 ECTS</p>

Anlage 2: Modulbeschreibungen

SK5015 Theorie und Geschichte der Menschenrechte	6
SK5018 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre: Theorie und Praxis interdisziplinärer Forschung	7
SK5016 Menschenrechte und sozialer Wandel	8
SK5017 Juristisches Argumentieren und Institutionen der Durchsetzung.....	9
SK5019 Globale, regionale und lokale Verständigung (kulturreflexive und interkulturelle Kommunikation, Diversity, Sprachen).....	10
SK5020 BPS und Nachbereitung	12
SK5014 Cross Studies	13
SK5023 (Digitale) Kommunikation und Menschenrechte.....	14
SK5024 Migration und Menschenrechte.....	15
SK5025 Menschenrechte in Wirtschaft und Arbeit	16
SK5022 Master-Arbeit.....	17
SK5022 Examenstseminar und Kolloquium	18

SK5015 Theorie und Geschichte der Menschenrechte				
Modulcode FB: HR 1	Englische Modulbezeichnung: History and Theory of Human Rights			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 1. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die wichtigsten sozial- und rechtswissenschaftlichen Entwicklungen und Begründungszusammenhänge von Menschenrechten. Sie sind in der Lage theoretische Modelle der Bezugswissenschaften zu rekonstruieren, zu präsentieren und zu diskutieren. Sie wenden Theorien auf Problemstellungen an.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Rechtswissenschaftliche Begründungszusammenhänge von Menschenrechten • Geschichte der Entwicklung der Menschenrechte • Soziologische, politikwissenschaftliche und sozialphilosophische Theorien und Begründungszusammenhänge von Menschenrechten. 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Übung			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Klausur oder Hausarbeit			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: keine			

SK5018 Sozialwissenschaftliche Methodenlehre: Theorie und Praxis interdisziplinärer Forschung				
Modulcode FB: HR 4	Englische Modulbezeichnung: Social Sciences Methodology: Theory and Practice of Interdisciplinary Research			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: ICEUS (2018), MAHRS (2018): 1. und 2. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 2 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies, M.A. ICEUS		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein genaues Wissen um die Prinzipien sowohl der Qualitativen Sozialforschung als auch um die der Quantitativen Sozialforschung, • beherrschen die Methoden der Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenauswertung in der Qualitativen Sozialforschung, • sind in der Lage, empirische Forschungsprojekte im Themengebiet des Studiengangs eigenständig vorzubereiten und durchzuführen, • sind fähig, ausführliche Forschungsberichte von empirischen Forschungsprojekten zu verfassen. 			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • Datenbankrecherche • Methodologie der Quantitativen Datenerhebung • Vertiefung in Methodologie und Methodik der Qualitativen Datenerhebung und Datenanalyse • Planung und Durchführung einer Forschungsstudie 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Seminar 4 SWS Projektarbeit/Übung			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Projektarbeit oder Portfolio oder Bericht			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: keine			

SK5016 Menschenrechte und sozialer Wandel				
Modulcode FB: HR 2	Englische Modulbezeichnung: Human Rights and Social Change			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 1. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit nationalen, internationalen und supranationalen Menschenrechtsinstrumenten vertraut und kennen Adressaten, Begünstigte und Verpflichtungen sowie materielle Menschenrechtsgarantien. Die Studierenden analysieren Prozesse sozialen Wandels unter besonderer Berücksichtigung von globalen Ungleichheitsdynamiken und Diversität, z. B. in Bezug auf den Wandel der Geschlechterbeziehungen sowie auf die Diversifizierung weiterer sozialer Figurationen (u.a. sexuelle Rechte, Behinderung, Religion). Studierende verfügen über fundierte Kenntnisse zu Menschenrechtsbewegungen und deren Geschichte.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • nationale, internationale, supranationale Menschenrechtsinstrumente • Adressaten, Begünstigte, Verpflichtungen, materielle Menschenrechtsgarantien • Theorien, Konzepte und Entwicklungen sozialen Wandels, Diversität und sozialer Bewegungen • Wandel von Geschlechterbeziehungen • Diversität, soziale Ungleichheiten und Intersektionalität 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Klausur oder Hausarbeit			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: keine			

SK5017 Juristisches Argumentieren und Institutionen der Durchsetzung				
Modulcode FB: HR 3	Englische Modulbezeichnung: Legal Reasoning in Human Rights / Institutions and Enforcement			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 2. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Für den Bereich juristisches Argumentieren: Die Studierenden kennen die Grundzüge der juristischen Methodenlehre. Sie erfassen die Besonderheiten der rechtsdogmatischen Normenbegründung. Sie können menschenrechtsbezogenes Argumentieren juristischer AkteurInnen, insbes. in Gerichtsentscheidungen, Rechtswissenschaft und Zivilgesellschaft, identifizieren und nachvollziehen. Für den Bereich Institutionen der Durchsetzung: Die Studierenden kennen Gerichte und andere Spruchkörper des Menschenrechtsschutzes und die Formen des Zugangs zu ihnen. Die Studierenden vollziehen die Organisationszusammenhänge der Menschenrechtsberichterstattung nach und analysieren die jurisgenerative Dynamik sozialer Bewegungen in unterschiedlichen Weltregionen.			
2	Inhalte des Moduls Für den Bereich juristisches Argumentieren: <ul style="list-style-type: none"> • Normenbegründung und Rechtsbegründung; Rechtsquellen und Normenhierarchien; traditionelle und moderne Methodenlehre Für den Bereich Institutionen der Durchsetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Gerichte und andere Spruchkörper; Zugangsformen • Organisationssoziologische Grundlagen trans- und substaatlicher Nichtregierungsorganisationen (etwa National Human Rights Institutions – NHRI), campaigning und soziale Bewegungen der Durchsetzung von Menschenrechten in unterschiedlichen Weltregionen 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Seminaristischer Unterricht 4 SWS Seminar			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Bericht oder Hausarbeit oder Ausarbeitung			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: keine			

SK5019 Globale, regionale und lokale Verständigung (kulturreflexive und interkulturelle Kommunikation, Diversity, Sprachen)				
Modulcode FB: HR 5	Englische Modulbezeichnung: Global, Regional and Local Communication (Cultural Reflexivity and Intercultural Communication, Diversity and Languages)			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 2. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden verfügen über im Zusammenhang mit Menschenrechten relevante grundlegende Kenntnisse der kulturreflexiven Theorie und Forschung zur sozialen, interkulturellen und diversitätssensiblen Kommunikation und erfassen Menschen in ihren polykollektiven Zugehörigkeiten und multirelationalen Interaktionszusammenhängen. Die Studierenden beziehen dieses Wissen auf empirische Fälle und spezifische Kontexte, durchdringen diese dadurch theoretisch sowie analytisch und verknüpfen sie mit der Frage der Menschenrechte. Die Studierenden berücksichtigen aus einer menschenrechtsbezogenen Perspektive kulturelle und kategoriale Zugehörigkeiten in ihren Machtunterschieden und entwickeln lösungsorientierte Ansätze, um zum Gehör von benachteiligten kollektiven Stimmen und deren Integration beizutragen. Die Studierenden erkennen und analysieren kollektive Verständigungsgrenzen und erforschen oder entwickeln Lösungsansätze zur Überwindung. Die Studierenden setzen sich mit unvertrauten Kommunikations- und Verständigungsroutinen auseinander und erwerben mündliche und schriftliche Fähigkeiten in Fremdsprachen für die Kommunikation mit Menschen anderer Muttersprachen. Die Studierenden haben ihre Kompetenzen in Bezug auf Methoden, empirische Ansätze, praktische Kompetenzen oder Praxisfelder der Interkulturalitäts- und Diversitätsforschung im globalen Kontext vertieft. 			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die menschenrechtsorientierte Kulturreflexivität: Theorien, Methoden und Praxisfelder der Interkulturalitäts- und Diversitätstheorie und -forschung Empirische Ansätze und qualitative Analysemethoden der Interkulturalitäts- und Diversitätsforschung Reflexion von Zugehörigkeiten, Benachteiligungen und eingeschränkten Sprechpositionen im Hinblick auf Ungleichheiten, kategoriale Diskriminierungen und Minderheitserfahrungen Interkulturelle Kommunikationskompetenz als diversitätsbewusste, kulturreflexive, ungleichheits- und kontextsensible Kommunikation Interaktive und mediale Lösungsansätze für kommunikative kollektive Diskursschranken und Verständigungsgrenzen Praxisansätze aus der Perspektive von sozialen Bewegungen, Bürger- und Menschenrechtsbewegungen Interventionskompetenzen: Kommunikative Partizipations- und Anerkennungspraxen bei dominierenden Kommunikationsdiskursen (kultur- und machtreflexives Sprechen und Handeln) Kulturreflexive und Interkulturelle Kommunikations- und Verständigungsfähigkeiten in Fremdsprachen 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS seminaristischer Unterricht 4 SWS Seminar			

	2 SWS Übung
4	Sprache: Englisch
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine
6	Form der Prüfung: Kolloquium
7	Bewertungsmethoden: benotet
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung
9	Bemerkungen: keine

SK5020 BPS und Nachbereitung				
Modulcode FB: HR 6		Englische Modulbezeichnung: Internship / Follow-Up		
Arbeitsaufwand: 450 h, davon 60 h Präsenzzeit 390 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 15 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 1., 2. oder 3. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Wissen über einschlägige Berufs- und Praxisfelder und erlangen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Organisationen. Die Studierenden wenden ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer beruflich relevanten Umgebung an und werden befähigt, ihre praktischen Erfahrungen kritisch zu reflektieren und aufzuarbeiten. Sie erlangen Feldkompetenz und gewinnen zugleich berufliche Erfahrungen in einem Berufsfeld, das einen inhaltlichen Bezug zu einem Studienbereich oder mehreren Studienbereichen der Human Rights Studies aufweist.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Praxisphase • Recherche nach und Akquise von geeigneten Praxisstellen • Durchführung des zehnwöchigen Vollzeitpraktikums in einer vom Fachbereich als Praxisstelle anerkannten Institution; empfohlen wird ein Praktikum außerhalb des Heimatlandes der Studierenden • Nachbereitung und Reflektion der Praxiserfahrungen unter besonderer Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS seminaristischer Unterricht			
4	Sprache: Deutsch und Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Bericht oder Portfolio			
7	Bewertungsmethoden: unbenotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: keine			

SK5014 Cross Studies				
Modulcode FB: M0	Englische Modulbezeichnung: Cross Studies			
Arbeitsaufwand: 150 h, davon 72 h Präsenzzeit 78 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 5 ECTS	Studiensemester: ICEUS (2018), MAHRS (2018): 1, 2, oder 3. Semester	Häufigkeit des Angebots: Wintersemester und Sommersemester	Dauer: 1 Semester
Art: Wahlpflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: MA Human Rights Studies (MAHRS) , MA Intercultural Communication and European Studies (ICEUS)		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über eigene analytische, sprachlich-rhetorische und selbstreflexive Kompetenzen in Bezug auf erforderliche Kommunikation in ihrem gewählten Studienschwerpunkt, • sind in der Lage, juristische, soziologische, kommunikationsorientierte oder weitere fachwissenschaftliche Fragestellungen aus einer übergeordneten Perspektive zu reflektieren und diskutieren, • verfügen über grundlegendes kommunikatives und strukturelles Wissen in Bezug auf die unterschiedlichen Ordnungsebenen Gesellschaft, Organisation und Interaktion. 			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Analysen und praktische Übungen zu situationsangemessener Kommunikation, funktionalem Mediengebrauch oder Fremdsprachen • Theorien, Ansätze und empirische Befunde zu Gesellschaft und sozialem sowie kommunikativ-medialen Wandel • Theorien, Ansätze und empirische Befunde zu Organisationen unter Bedingungen der Globalisierung • Theorien, Ansätze und praxisbezogene Analysen zum Individuum in gegenwärtigen Interaktionsformen 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Seminar 2 SWS Übung, ggf. auch andere Formen			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Portfolio			
7	Bewertungsmethoden: unbenotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung, regelmäßige Anwesenheit			
9	Bemerkungen: keine			

SK5023 (Digitale) Kommunikation und Menschenrechte				
Modulcode FB: HR 7/8 I		Englische Modulbezeichnung: (Digital) Communication and Human Rights		
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 3. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Wahlmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zum gegenwärtigen Mediensystem und Besonderheiten einzelner, vor allem digitaler Formen und damit verbundener Kompetenzen. Sie verfügen über eigene analytische und produktive Kompetenzen in Bezug auf Nutzung von und Teilhabe an unterschiedlichen medialen Praktiken. Die Studierenden verorten klassische Kommunikationsrechte sowie digitale Kommunikationsrechte zutreffend. Die Studierenden sind in der Lage, Mediennutzung in unterschiedlichen lokalen, kulturellen und nationalen Kontexten aus einer sprach-, kultur- und kommunikationswissenschaftlich fundierten Perspektive zu reflektieren und im Kontext gesellschaftspolitischer Fragen zu Menschenrechten zu diskutieren.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Theorien zur Medienentwicklung, Ansätze zu Medien-Forschung und Praxis, insbesondere in Bezug auf digitale Möglichkeiten der Partizipation und Textproduktion; • Mediensysteme im Vergleich; • Kommunikation als Grundelement demokratischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, Datenschutz, Recht am geistigen Eigentum, • ausgewählte Rechtsfragen digitaler Kommunikation; • Zentrale Kompetenzen in Bezug auf Rezeption und Gestaltung von medienvermittelter Kommunikation. 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS Seminar 2 SWS Übung			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Portfolio oder Projektarbeit			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: Es müssen zwei Module aus den Modulen 7/8 I, 7/8 II, 7/8 III gewählt werden			

SK5024 Migration und Menschenrechte				
Modulcode FB: HR 7/8 II		Englische Modulbezeichnung: Migration and Human Rights		
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 3. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Wahlmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Zu- und Einwanderung in Deutschland, Europa und im globalen Kontext. Die Studierenden können im Hinblick auf Migration politologische, juristische und soziologische Analyseperspektiven unterscheiden, exemplarisch anwenden und aufeinander beziehen. Die Studierenden sind in der Lage, den Umgang mit Migration aus einer menschenrechtsbezogenen Perspektive heraus zu bewerten und kritisch einzuschätzen, wobei auf Zugangs- und Bleiberechte und auf die Lebenssituation Migrierter fokussiert wird.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtliche Bezüge des nationalen, supranationalen und internationalen Migrationsrecht einschließlich des Flüchtlingsrechtes • Menschenrechte und Migrationspolitik einschließlich der Flüchtlingspolitik auf deutscher, europäischer und globaler Ebene • Menschenrechtliche Aspekte der Lebensverhältnisse Zu- und Eingewanderter in lokalen, nationalen und transnationalen Kontexten 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Seminar 4 SWS seminaristischer Unterricht			
4	Sprache: Deutsch und Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Hausarbeit oder Klausur			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: Es müssen zwei Module aus den Modulen 7/8 I, 7/8 II, 7/8 III gewählt werden			

SK5025 Menschenrechte in Wirtschaft und Arbeit				
Modulcode FB: HR 7/8 III	Englische Modulbezeichnung: Human Rights in Business and Labour			
Arbeitsaufwand: 300 h, davon 108 h Präsenzzeit 192 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 10 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 3. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Studienjahr	Dauer: 1 Semester
Art: Wahlmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen in globalen Kontexten und deren theoretische Grundlagen. Die Studierenden analysieren die Spannungsverhältnisse zwischen ökonomischen und menschenrechtlichen Zielsetzungen und können diese präsentieren und reflektieren. Sie entwickeln eigenständige Fragestellungen für die Analyse der Umsetzung von Menschenrechten in Arbeit und Wirtschaft.			
2	Inhalte des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Globalisierung und Digitalisierung, der Arbeitsbeziehungen und der Organisationsentwicklung • Soziale Menschenrechte, insbesondere in Arbeit und Wirtschaft • Konfliktregulierung auf globaler, transnationaler und nationaler Ebene • Corporate social responsibility - und andere Ansätze zur Beeinflussung unternehmerischer Entscheidungen 			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar			
4	Sprache: Deutsch und Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: keine empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Hausarbeit oder Projektarbeit			
7	Bewertungsmethoden: benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: Es müssen zwei Module aus den Modulen 7/8 I, 7/8 II, 7/8 III gewählt werden			

SK5022 Master-Arbeit				
Modulcode FB: HR 9	Englische Modulbezeichnung: Master's Thesis			
Arbeitsaufwand: 750 h, davon 0 h Präsenzzeit 750 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 25 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 4. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden bearbeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem oder eine komplexe Fragestellung aus einem Lernbereich des human-rights-Studiums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden wenden die im human-rights-Studium erworbenen Kompetenzen exemplarisch auf einen akademischen und/oder praxisrelevanten Gegenstand der Menschenrechte an und entwickeln eigenständig Ideen für die Bearbeitung des Gegenstands. Die Studierenden erschließen selbständig neue Quellen und führen ihre Arbeit selbständig durch. Die Studierenden können ihre Herleitungen und Schlussfolgerungen argumentativ klar und nachvollziehbar ausdrücken und vermitteln. 			
2	Inhalte des Moduls Anfertigung der Master-Arbeit			
3	Lehr- und Lernmethoden: --- / ---			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: mind. 60 ECTS der für den Studienabschluss erforderlichen Module empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Ausarbeitung (Masterarbeit)			
7	Bewertungsmethoden: Benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: Keine			

SK5022 Examenasseminar und Kolloquium				
Modulcode FB: HR 10	Englische Modulbezeichnung: Exam Preparation Seminar and Oral Examination			
Arbeitsaufwand: 150 h, davon 36 h Präsenzzeit 114 h Selbststudium	ECTS-Punkte: 5 ECTS	Studiensemester: MAHRS (2018): 4. Semester	Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester
Art: Pflichtmodul	Niveaustufe: Master	Verwendbarkeit des Moduls: M.A. Human Rights Studies		
1	Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind in der Lage, die Bearbeitung der Fragestellung der Master-Arbeit und die Auswahl der Methoden kritisch zu reflektieren und mit Fachvertretern und -vertreterinnen zu diskutieren. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Herleitungen und Schlussfolgerungen in präziser und konsistenter Weise. 			
2	Inhalte des Moduls Reflexion und Diskussion der Arbeiten im Rahmen eines Examenasseminars Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit (Kolloquium)			
3	Lehr- und Lernmethoden: 2 SWS Seminar			
4	Sprache: Deutsch oder Englisch			
5	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: notwendig: SK5022 empfohlen: keine			
6	Form der Prüfung: Kolloquium			
7	Bewertungsmethoden: Benotet			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten: bestandene Modulprüfung			
9	Bemerkungen: Keine			

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang „Human Rights Studies in Politics, Law and Society“ ist eine Praxisphase (Berufspraktisches Studium, BPS) integriert. Es wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften vorbereitet und nachbereitet.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs „Human Rights Studies in Politics, Law and Society“ bemühen sich selbständig um eine Praxisstelle, die den Anforderungen nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen sowie beim Abschluss des Vertrags mit ihnen.
- (3) Das Berufspraktische Studium wird in der Regel auf der Grundlage eines „Mustervertrags für das Berufspraktische Studium“ zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. In Ausnahmefällen kann ein Vertrag von der Praxisstelle ausgestellt werden. Vor Abschluss des Vertrages muss dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen des § 7 (2) eingehalten werden.

§ 2 Ziele des Berufspraktischen Studiums

Mit dem Berufspraktischen Studium werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: inhaltliche Aspekte (sozialer) Menschenrechte, internationales organisationales Handeln, internationale Zusammenarbeit;
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse;
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit;
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Master-Arbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praxisstelle steht.

§ 3 Praxisstellen

- (1) Das Berufspraktische Studium kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Arbeit einen Bezug zu (sozialen) Menschenrechten aufweist.
- (2) Die Praxisstelle kann, bezogen auf die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Studierenden, im Ausland liegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Berufspraktischen Studium

- (1) Die Studentin oder der Student bleibt während der Zeit des Berufspraktischen Studiums an der Hochschule Fulda mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Vorschriften ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Berufspraktische Studium findet im Verlauf des ersten, zweiten oder dritten Fachsemesters statt.
- (2) Das Berufspraktische Studium dauert 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die Studentin oder der Student beantragt die Anerkennung des Berufspraktischen Studiums beim Prüfungsausschuss.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Berufspraktischen Studiums erfolgt durch
 - eine schriftliche Bescheinigung der Praxisstelle über Praxiszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Berufspraktischen Studiums gemäß der Ordnung für das Berufspraktische Studium bestätigt wird,
 - einen Praxisbericht mit einem Umfang von rund 3.000 Wörtern, in dem die Praxiseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Berufspraktischen Studiums skizziert werden.

§ 7 Vertrag über das Berufspraktische Studium

- (1) Vor Beginn des Berufspraktischen Studiums schließt die Studentin oder Student mit der Praxisstelle einen Vertrag über das Berufspraktische Studium ab. Vor Abschluss des Vertrags ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (2) Der Vertrag über das Berufspraktische Studium regelt insbesondere
 1. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
 - a) die ihr oder ihm gebotenen Praktikumsmöglichkeiten regelmäßig wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praxisstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und

- d) sich an die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an geltende Arbeitszeitregelungen zu halten, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle (wegen Krankheit o.ä.) umgehend mitzuteilen.
- e) die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten

2. sowie die Verpflichtungen der Praxisstelle,

- a) die Studierende oder den Studierenden für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend der Ordnung über das Berufspraktische Studium bei sich einzusetzen,
- b) eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner bzw. eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
- c) der oder dem Studierenden die Möglichkeit von angemessenen Reflexionsphasen in der vereinbarten Arbeitszeit einzuräumen.